

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Winfried Nachtwei, Kerstin Müller (Köln), Volker Beck (Köln), Jürgen Trittin, Marieluise Beck (Bremen), Alexander Bonde, Dr. Uschi Eid, Thilo Hoppe, Ute Koczy, Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Rainer Steenblock und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des
Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß
Artikel 45a Abs. 2 des Grundgesetzes
– Drucksache 16/10650 –**

**zu dem auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD am 25. Oktober 2006
gefassten Beschluss des Verteidigungsausschusses, sich zum Misshandlungs-
vorwurf des ehemaligen Guantánamo-Häftlings Murat Kurnaz gegenüber
Angehörigen des Kommandos Spezialkräfte im US-Gefangenenlager Kandahar,
Afghanistan, als Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 des Grund-
gesetzes zu konstituieren**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Bundesregierung kommt ihren Informationspflichten beim Auslandseinsatz deutscher Streitkräfte gegenüber dem Deutschen Bundestag nur unzureichend nach. Dies gilt insbesondere – wie der Fall Kurnaz belegt – für den Einsatz des Kommandos Spezialkräfte (KSK) oder anderer Spezialkräfte der Bundeswehr.
2. Die Abgeordneten und beteiligten Ausschüsse sind umfassend über alle den Streitkräfteeinsatz betreffenden Sachverhalte zu unterrichten. Eine Geheimhaltung von Einzeloperationen – einschließlich der konkreten Verwendung der KSK oder anderer Spezialkräfte – ist auf ein Minimum zu beschränken. Sie kommt nur dann und nur solange in Betracht wie der Einsatz selbst oder beteiligte Personen durch eine öffentliche Behandlung gefährdet wären. Mit der Reduzierung oder dem Wegfall der Gefährdung fallen auch die Unterrichtungseinschränkungen.

3. Die bisherige Unterrichtspraxis zeigt, dass wesentliche Elemente einer Unterrichtung des Deutschen Bundestages durch die Bundesregierung institutionalisiert und rechtlich verbindlich verankert werden müssen. Hierfür ist eine Anpassung des Parlamentsbeteiligungsgesetzes erforderlich. Folgende Eckpunkte sind dabei zu berücksichtigen:
 - Aus dem Antrag der Bundesregierung auf Zustimmung des Parlamentes zum Einsatz bewaffneter Streitkräfte muss – wie in der Vergangenheit üblich – hervorgehen, welche Kräfte – einschließlich der Spezialkräfte der Bundeswehr – für einen Einsatz vorgesehen sind.
 - Die bislang im Begründungsteil zum Parlamentsbeteiligungsgesetz aufgeführten Unterrichtsanforderungen nach § 6 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes, sind im Gesetzesteil zu verankern.
 - Über den Einsatz der Spezialkräfte wird der Deutsche Bundestag fortwährend, mindestens alle sechs Monate zusammenfassend unterrichtet.
 - Im Rahmen eines nur ausnahmsweise zulässigen vertraulichen Unterrichtsverfahrens sind die Vorsitzenden, die Stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Obleute des Verteidigungsausschusses und des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages zu unterrichten. Auf Wunsch des Wehrbeauftragten ist dieser in das Unterrichtsverfahren einzubeziehen.
 - Auf Antrag von zwei oder mehr Obleuten legt die Bundesregierung weitere einsatzrelevante Informationen vor. Die Obleute sind befugt, im Zusammenhang mit den betreffenden Einsätzen die Anhörung von Personen zu verlangen. Das Interpellationsrecht jedes Abgeordneten bleibt im Übrigen unberührt.
 - Die Obleute sind ermächtigt, die vertraulich erhaltenen Informationen an die Fraktionsvorsitzenden weiterzugeben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Informationspolitik zu verbessern und diese im Hinblick auf die genannten Feststellungen anzupassen;
2. die Abgeordneten des Deutschen Bundestages frühzeitig und umfassend über einen beabsichtigten oder stattfindenden Einsatz bewaffneter Streitkräfte zu unterrichten;
3. die Unterrichtspflichten des Parlamentsbeteiligungsgesetzes parlamentsfreundlich zu interpretieren und die jährlichen Zwischen- und die abschließenden Evaluierungsberichte – inklusive über den Einsatzes von Spezialkräften – allen Abgeordneten und der Öffentlichkeit in Drucksachenform zur Verfügung zu stellen;
4. den Deutschen Bundestag nicht nur über die Fähigkeiten, sondern die eingesetzten bzw. zum Einsatz vorgesehenen Kräfte, einschließlich von Spezialkräften, zu informieren;
5. dem Deutschen Bundestag zeitnah – spätestens bis Februar 2009 – einen umfassenden Evaluierungsbericht über die Beteiligung der Bundeswehr an der Operation Enduring Freedom in Afghanistan vorzulegen, der sowohl die militärischen als auch die politischen Aspekte des Einsatzes analysiert, die Wirksamkeit und Defizite darlegt und Schlussfolgerungen für künftige Einsätze (Lessons Learned) umfasst;

6. dem Deutschen Bundestag zur Mitte und zum Ende der Legislaturperiode einen Bericht über die Spezialkräfte der Bundeswehr vorzulegen. Der Bericht soll u. a. Auskunft geben über Rekrutierung, Ausbildung, Ausstattung, Einsatz der Spezialkräfte und die Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung.

Berlin, den 3. Dezember 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Mit den Misshandlungsvorwürfen im Fall Kurnaz in Kandahar und der Einsetzung des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss ist die grundsätzliche Frage einer parlamentarischen Kontrolle von Spezialkräften und geheimhaltungsbedürftigen Einsätzen in den Mittelpunkt gerückt. Der Deutsche Bundestag hatte seit 2001 im Rahmen der deutschen Beteiligung an der Anti-Terror-Operation Enduring Freedom wiederholt über den Einsatz von Spezialkräften in Afghanistan zu entscheiden ohne überprüfen zu können, ob der Einsatz dringlich und verantwortbar ist. Abgeordnete wussten auf Grund der Geheimhaltung in der Regel nicht, ob deutsche Streitkräfte überhaupt im Einsatz sind. Die vom Parlament geforderten, halbjährlich vorzulegenden bilanzierenden Zwischenberichte enthielten keine Angaben zum Einsatz der Soldaten des Kommandos Spezialkräfte in Afghanistan. Der bilanzierende Gesamtbericht wurde nur ein einziges Mal in Form einer Unterrichtung durch die Bundesregierung als Parlamentsdrucksache verteilt (Bundestagsdrucksache 14/8990). Auf dieser Grundlage konnte der Deutsche Bundestag seine konstitutive Verantwortung für den Einsatz bewaffneter Streitkräfte nicht wahrnehmen.

Mit dem Parlamentsbeteiligungsgesetz wurden die Mindestanforderungen an eine parlamentarische Unterrichtung im Vorfeld, während bzw. nach Abschluss eines Einsatzes weiter präzisiert. Die Informations- und Unterrichtungspraxis der Bundesregierung hat sich jedoch noch nicht verbessert. Die Bundesregierung bleibt eine frühzeitige und umfassende Information schuldig. Dies gilt sowohl für den Einsatz von Spezialkräften, für die Information über geplante Einsätze und die Vorlage von jährlichen Zwischen- bzw. evaluierenden Abschlussberichten. Bis heute liegen keine Wirksamkeitsanalysen über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte vor.

Parallel zur Einsetzung des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss hat die Bundesregierung im Dezember 2006 den Fraktionsvorsitzenden probeweise ein Unterrichtsverfahren für den Einsatz von Spezialkräften vorgeschlagen, das eine Unterrichtung der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Obleute des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages vorsieht. Demnach unterrichtet die Bundesregierung auf vertraulicher Basis alle sechs Monate bzw. vor der Entsendung von Spezialkräften und nach Abschluss wichtiger Einzeloperationen. Eine Unterrichtung soll jedoch erst dann erfolgen, sobald und soweit dies ohne Gefährdung des Einsatzes, der Soldaten oder ihrer Angehörigen möglich ist. In einem solchen Fall ist jedoch eine vertrauliche Unterrichtung überflüssig. Eine Unterrichtung des Deutschen Bundestages wird damit weiterhin weitgehend dem Ermessen und der Initiative der Bundesregierung überlassen.

Diesem Vorschlag des Bundesministers des Auswärtigen und des Bundesministers der Verteidigung haben daher nicht alle Fraktionen zugestimmt. Um die Informations- und Unterrichtungspflichten zu präzisieren und auf eine rechtsverbindliche Grundlage zu stellen, ist eine Anpassung des Parlamentsbeteiligungsgesetzes vorzunehmen.